

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Wasser-Assecuranz-Compagnie

会社名：
マクデブルグ水上保険会社

認可年月日：
1852.12.29.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18521229WACM_A.pdf

Gesellschafts-Vertrag

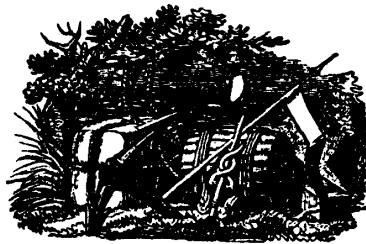
der

Wasser-Assecuranz-Compagnie

zu

MAGDEBURG

vom 29^{ten} December 1852.



Druck und Papier:

Haenel'sche Hofbuchdruckerei in Magdeburg.

Zwischen den unterzeichneten Mitgliedern der Magdeburgischen Kaufmannschaft ist bei Auflösung der bisher bestandenen Wasser-Assecuranz-Compagnie der nachstehende Societäts-Vertrag wegen Errichtung einer neuen Assecuranz-Compagnie geschlossen worden.

ERSTER ABSCHNITT.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma:

„Magdeburger Wasser-Assecuranz-Compagnie“

wird von den diesen Vertrag schliessenden Handlungshäusern eine Gesellschaft auf Actien begründet, welche den Zweck hat, gegen eine Prämie und unter gewissen Bedingungen Versicherungen von Gütern für den Transport derselben auf Strömen, Flüssen, Kanälen und Landseen einschliesslich der Haffs anzunehmen. Alle hier unterzeichneten Handlungshäuser treten dieser Gesellschaft für die ganze §. 6. bestimmte Dauer dieses Gesellschafts-Vertrages bei, sofern nicht die im Vertrage selbst enthaltenen näheren Bestimmungen ein früheres Ausscheiden gestatten oder bedingen. Die beitretenen Handlungshäuser werden als Individuen betrachtet, das Haus mag nur Einen Inhaber haben oder mehrere. Der Vertrag muss von den Beitretenden nicht allein mit der Firma, sondern auch mit der Namens-Unterschrift der Inhaber derselben vollzogen sein. Die Wechsel (§. 3.) werden von der Firma ausgestellt.

§. 2. Der Fond der Gesellschaft soll in 150,000 Thlrn., schreibe Einhundert Fünfzig Tausend Thalern Courant bestehen.

Er wird durch Einlagen der Theilnehmer gebildet und ist zu diesem Zwecke in 500 Stück schreibe Fünf Hundert Stück Actien, jede zu 300 Thlr. schreibe Drei Hundert Thaler getheilt. Der Antheil eines jeden Actionairs an der Societät richtet sich nach der Zahl der Actien, welche er besitzt oder erwirbt, und in gleichem Verhältnisse hat derselbe die Einschüsse zu leisten und sich wechselmässig gegen die Gesellschaft zu verpflichten.

§. 3. Ein Drittel des Betrags jeder Actie, also 100 Thlr. schreibe Einhundert Thaler, soll unmittelbar nach dem Abschlusse dieses Vertrags zur Gesellschafts-Kasse eingeschossen werden, die andern zwei Drittheile aber, also 200 Thlr. schreibe Zwei Hundert Thaler durch Wechsel, welche auf vier Wochen nach Sicht lauten und unverzinslich sein sollen.

§. 4. Der baare Einschuss eines jeden Gesellschafters soll demselben mit Vier vom Hundert jährlich von der Gesellschaft verzinset werden.

§. 5. Die einstweilige Benutzung des baar zusammengebrachten Vermögens der Gesellschaft zu deren Vortheile soll von der, von den Gesellschaftern erwählten Direction abhängen, welche sich dabei nach den im Abschnitte IV. angegebenen Grundsätzen zu achten hat.

§. 6. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom ersten März 1853 schreibe Achtzehnhundert Drei und Funfzig bis Ende Februar 1858 schreibe Achtzehnhundert Acht und Funfzig geschlossen, jedoch gilt rücksichtlich des Anfangs seiner Wirksamkeit die erweiternde Bestimmung des §. 7.

Vor Ende Februar 1858 schreibe Achtzehnhundert Acht und Funfzig kann die Auflösung der Gesellschaft nur in dem §. 28 bestimmten Falle, oder durch einen Gesellschafts-Beschluss der allgemeinen Versammlung (§. 36^e) erfolgen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Verabredungen über die Form, unter der die Gesellschaft versichert, und die Grundsätze, nach denen sie vergüten will.

§. 7. Die durch gegenwärtigen Contract errichtete Compagnie tritt mit dem Schifffahrtsjahre 1853 in Wirksamkeit. Sie giebt Versicherungen auf Güter aller Art, für alle mit der Elbschiffahrt in Verbindung stehende Touren zu Wasser (§. 1.) und zwar sowohl auf Segelschiffen, als auch auf Dampf- und Schleppschiffen. (§. 21.)

Die Versicherung geschieht auf zweifache Weise, nämlich entweder:

- a) nach ein für allemal bestimmten Prämiensätzen (§. 8.), oder:
- b) nach Werth (§. 9.)

§. 8. Durch den diesem Vertrage angehängten und als wesentlicher Theil desselben anzusehenden Tarif sind die Prämiensätze für alle Orte bestimmt, mit denen Magdeburg in einem einigermaßen erheblichen Handelsverkehr stehet. An diesem Tarife kann im Laufe eines Schifffahrts-Jahres Nichts, und überhaupt nur durch den Beschluss der General-Versammlung auf Antrag der Direction Etwas geändert werden. Bei Versicherungen, auf welche die Gesellschaft keine Rückprämie gewährt, ist der Direction gestattet, einen erniedrigten Prämiensatz zu bewilligen.

Sollten Versicherungen nach Orten gesucht werden, welche nicht im Tarife genannt sind, so bestimmt die Direction die Prämie nach Maassgabe des Satzes für die zunächst belegenden Orte.

Bei dieser Versicherung ohne Werthangabe soll es genügen, wenn dem Frachtbriefe oder der Versandangabe die Worte beigesetzt sind:

„unter Versicherung der Magdeburgischen Wasser-Assecuranz-Compagnie nach bekannter Prämie und Bedingung.“

und die von der Compagnie zu diesem Zwecke gewählten und beauftragten auswärtigen Procureure und Agenten, in Magdeburg aber der Rendant der Gesellschaft, die Worte beisetzen:

„versichert nach §. 7. bis 28. des Vertrages vom 29. December 1852

N. für die Compagnie.“

oder den Stempel der Compagnie beidrücken, welcher die obengedachten Worte enthalten soll.

§. 9. Güter, deren Werth den Satz von 50 Thlr. schreibe Funfzig Thalern für den Centner übersteigt, ferner Getreide, Oelfrüchte und andere lose verschifft Güter, können nur durch besondere Versicherungs-Verträge, oder mittelst Police assecurirt, und es muss zugleich die jedesmalige Prämie vorher bestimmt werden. Auch in diesem Falle kann jedoch der Frachtbrief die Stelle der Police vertreten, wenn in demselben, ausser den nach §. 8. beizusetzenden Worten, auch die Werthangabe enthalten, und er sodann mit dem Stempel der Compagnie, oder mit dem Beisatze:

„versichert nach §. 7. bis 28. des Vertrags vom 29. December 1852.

N. für die Compagnie.“

von dem Beauftragten der Compagnie versehen ist.

§. 10. Die Assecuranz-Prämie muss auch von den verunglückten Gütern bezahlt werden.

§. 11. Die Versicherung, welche die Gesellschaft übernimmt, erstreckt sich auf alle Unglücksfälle und Beschädigungen, welche:

- 1) durch das Wasser des Stromes, Flusses, Kanals oder See's, einschliesslich der Haffe, auf den sich die Versicherung bezieht, es sei durch Sinken der Gefässe, Eindringen des Wassers oder Einschlagen der Wellen,
- 2) durch Feuer,
- 3) durch Eisgang

an den versicherten Waaren, es sei mit oder ohne Schuld des Schiffers, verursacht werden.

§. 12. Die Verbindlichkeit der Compagnie geht von dem Zeitpunkte an, wo die Waare bei regelmässiger Ein- und Ausladung vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden.

Die Verbindlichkeit der Compagnie erstreckt sich auch auf solche Güter, welche beim Ableichten und in Ableichtern verunglücken, und auf die Gefahr bei regelmässigen Ausladungen: sie hört erst auf, wenn die Güter entlöset und wieder zu Lande geschafft sind. Jedoch darf beim Getreide, Oelfrüchten und andern lose verschifften Gütern die Ausladung nicht über drei Wochen, vom Tage der Ankunft des Fahrzeuges am Bestimmungsorte an gerechnet, verzögert werden, indem die Verhaftung der Compagnie mit Ablauf dieser drei Wochen endet.

§. 13. Es dürfen die unter Versicherung geladenen Güter nur mittelst guter Schuten oder mittelst guter, sogenannter Zollkähne ausgeladen oder an Bord gebracht werden, nicht aber mittelst Gollen oder anderer kleiner Fahrzeuge, indem die Güter in solchen kleinen Fahrzeugen nicht versichert sind und ein sich in solchen ereignendes Unglück zu keiner Vergütungs-Forderung berechtigt.

§. 14. Der Versicherte muss es dem Schiffer, mit dem er verladet, zur Pflicht machen, bei eintretenden Havarien und Unglücksfällen, unter genauer Angabe der näheren Umstände, welche dieselben veranlasst haben, sofort Anzeige zu machen. Der Versicherte ist ebenfalls verpflichtet, der Compagnie sofort Anzeige zu machen, sobald er Kenntniss von der Havarie erhält.

§. 15. Bei gänzlicher Verunglückung soll in der Regel volle Vergütung geleistet werden, bei blossen Beschädigungen wird sich die Compagnie mit dem Versicherten zu vergleichen suchen. Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, so vergütet die Compagnie nach dem Gutachten der hiesigen kaufmännischen Vergleichs-Commission den entstandenen Schaden, wenn sie es nicht vorzieht, die Güter selbst anzunehmen und dafür statutgemäss Ersatz zu leisten.

Die Vergütung soll in dem Falle des §. 8. und in Fällen, wo die Police den Versicherungs-Werth nicht ausgedrückt haben sollte, nach dem Preise der Waaren am Orte und zur Zeit, wo die Versicherung bei der Compagnie ihren Anfang genommen hat, nach der im Originale vorzuliegenden und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Factura oder Einkaufsrechnung, und wenn diese nicht producirt werden können, nach einem Atteste vereideter, von der Direction ernannter Makler, erfolgen.

Bei dieser Art der Versicherung werden jedoch nach §. 9. nur Waaren zugelassen, deren Werth sich nicht höher als auf Funfzig Thaler für den Centner beläuft. Den Versicherten wird daher zur Pflicht gemacht, wenn sie Waaren von höherem Werthe versichern wollen, dies mittelst Police zu thun, oder den Werth im Frachtbriefe anzugeben, widrigenfalls sie sonst für den Mehrwerth von Funfzig Thalern pro Centner als Selbstversicherer angesehen werden.

Was die sogenannten Pack-Colly betrifft, in denen verschiedenartige Waaren in kleineren Quantitäten zugleich verpackt werden, so sind sie der obigen Bestimmung in soweit unterworfen, dass sämmtliche in einem solchen Colly befindliche Waaren zusammengenommen durchschnittlich den Werth von 50 Thlrn. pro Centner nicht übersteigen dürfen.

Diese Bestimmung versteht sich aber nur von Waaren, welche von hier aus versandt werden.

Ausser dem Factura-Werthe sollen in den Fällen dieses §. 15. auch noch der etwa schon bezahlte Eingangs- oder Ausgangszoll, ingleichen die Fracht bis zum Orte des Unglücks, sobald der Schiffer solche zu fordern berechtigt ist, vergütet werden. Die Vergütung der Zölle und Fracht kann jedoch nur soweit gefordert werden, als dadurch der Satz von 50 Thlrn. für den Centner nicht überschritten wird.

§. 16. Längstens binnen drei Monaten nach dem Unglücksfalle verspricht die Compagnie die Vergütung baar und ohne Abzug zu leisten, und die Gesellschaft verzichtet selbst auf den durch das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2282. erlaubten Abzug.

Der Versicherte, welcher auf diese prompte Zahlung Anspruch haben will, darf sie indessen auch seinerseits durch verzögerte Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel nicht aufhalten.

§. 17. Obgleich es schon durch die Gesetze untersagt ist, Güter mehrfach zu versichern, so wird den bei dieser Compagnie Versichernden noch besonders bemerklich gemacht, dass, wer dies dennoch thut, nicht nur die versicherten Waaren nicht vergütet erhält, sondern auch die etwa schon gezahlte Prämie verliert und nicht zurückfordern kann. Versicherungen für imaginären Gewinn werden nicht angenommen.

§. 18. Die Gesellschaft macht es zu einer Bedingung bei den von ihr zu übernehmenden Versicherungen, dass der Adressat (Empfänger der Waaren) sogleich beim Ausladen der Güter die Beschaffenheit derselben untersuchen und den Schaden constatiren lasse, und der Direction alsdann binnen 3 Tagen nach geschehener Ausladung von der vorgefundenen Beschädigung Anzeige mache, indem die Compagnie für später entdeckten oder angezeigten Schaden nicht haftet.

§. 19. Die Zahlung leistet die Compagnie, wenn die Versicherung gegen eine Police geschehen ist, an den, auf dessen Namen die Versicherung erfolgt ist, und auf den die Police lautet, oder an den, an welchen solche cedirt ist.

Bei allen übrigen Versicherungen will es die Compagnie nur mit dem hiesigen Handlungshause zu thun haben, an welches die Waare adressirt ist, oder welches sie von hier absendet, es mag dasselbe nun Eigenthümer oder Spediteur sein. Dieses soll als Versicherter betrachtet werden, an dasselbe hält sich die Compagnie wegen der Prämie, und an dasselbe zahlt sie die ermittelte Entschädigungssumme, es sei denn, dass sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

Die Prämie soll in der Regel hier bezahlt werden, und zwar gleich bei der Ankunft oder dem Abgange der Güter.

Die Direction soll dies jedoch nach Zeitumständen abzuändern ermächtigt sein.

§. 20. Sollte Streit entstehen, sowohl über die Frage, ob der Fall sich zur Vergütung eigne, als auch über das zu vergütende Quantum, und der Beschädigte sich der Bestimmung der Direction nicht fügen wollen, so muss er binnen 4 Wochen, nachdem ihm diese Bestimmung bekannt geworden, auf ein Schiedsgericht provociren und den von ihm ernannten Schiedsrichter der Direction anzeigen. Thut er dies nicht, so verbleibt es lediglich bei den Bestimmungen der Direction, und der Versicherte verliert seine Einwendungen gegen dieselben. Die Direction ernennt ihrerseits auf die ihr bekannt gemachte Provocation einen zweiten Schiedsrichter und legt dem Schiedsgerichte die Papiere binnen 14 Tagen vor.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wird vom hiesigen Magistrat ein Obmann bestimmt.

Der Ausspruch der Schiedsrichter (das Laudum) soll definitiv gültig sein. Es soll keine Berufung auf die Instanzen, noch sonst ein gerichtliches Verfahren stattfinden, selbst dann nicht, wenn Minderjährige oder Concur-Massen dabei interessiren sollten.

§. 21. In Beziehung auf die Dampf- und Schleppschiffahrt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Summen, welche auf Dampf- und Schleppschiffen für jede Reise in Versicherung genommen werden sollen, bestimmt die Direction, der es auch überlassen bleibt, sich mit anderen Gesellschaften, wenn sie dies für rathlich hält, wegen Rückversicherungen zu einigen.
- 2) Die Assecuranz-Prämien für Güter auf Dampf- und Schleppschiffen und auf Segelschiffen bestimmt der Tarif und zwar sowohl die Sommer- als die Winter-Prämie.
- 3) Die Gesellschaft wird die auf Dampf- und Schleppschiffen verunglückten Güter nach folgenden Grundsätzen vergüten:
 - a) Zu den Schäden durch Feuer (§. 11.) wird auch der gezahlt, welcher durch Springen des Dampfkessels entsteht. Schäden, welche durch den Dampf des Kessels oder durch das Laufen desselben entstehen, vergütet die Gesellschaft nur dann, wenn dieselben nicht durch ein Versehen des Schiffers oder der Dampfschiffahrts-Gesellschaft erwachsen sind, dessen sich ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer oder Rheder nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.
 - b) die Versicherung geht auch bei der Dampf- und Schleppschiffahrt von Land zu Land, einschliesslich des Lagerns der Güter in Hamburg im Güterschuppen oder im Stationschiffe, in welchen die Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Güter bis zur Abholung

niederlegt. Jedoch bleiben alle Güter im Schuppen oder Stationsschiffe nicht länger als acht volle Tage versichert. Dagegen erstreckt sich die Versicherung in Magdeburg auf den Transport über die Ladebrücke und in Hamburg auf die Ueberfahrt von und nach dem Lande.

Uebrigens finden die Bestimmungen des §. 12. und 13. auch auf Dampf- und Schleppschiffahrt ausdrücklich Anwendung.

c) Die §§. 7. bis 20. incl. sind, soweit sie nicht durch §. 21. aufgehoben oder modificirt werden, auch für die Versicherungen auf Dampf- und Schleppschiffen maassgebend.

§. 22. a. Die Gesellschafter verpflichten sich durch diesen Vertrag selbst ausdrücklich, für die ganze Contractszeit ihre Güter bei keiner andern Compagnie zu versichern, und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschliessen, und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp-, als bei der Segel-Schiffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämiensatze gleichkommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsangabe (§. 7^a) versichert hätten; bei Getreide-Verladungen aber einer Conventionalstrafe von 15 Sgr. für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

§. 22. b. Sollte die Compagnie eine Versicherung zurückweisen, was schriftlich geschehen sein muss, um als Beweis zu gelten, so ist es gestattet, anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

§. 22. c. Um den Geschäftsumfang der Gesellschaft möglichst zu heben, und auch solche hiesige corporirte Kaufleute, welche nicht Actionaire sind, zur Versicherung bei dieser Gesellschaft einzuladen, verpflichtet sich diese, jenen einen Theil des jährlichen reinen Gewinnes zu vergüten. Diese Vergütung besteht darin, dass die eine Hälfte des jährlichen reinen Gewinnes an die Versicherten, sie mögen Actionaire sein oder nicht, nach Verhältniss der gezahlten jährlichen Prämie vertheilt wird, sofern sie sich den Bedingungen dieses Paragraphen unter a. und b. unterworfen haben und, wie vorgedacht, Mitglieder der hiesigen kaufmännischen Corporation sind.

§. 22. d. Als reiner Gewinn wird das angesehen, was nach Abzug aller Ausgaben einschliesslich der Zinsen des baaren Einschusses und der nach §. 24. an den Sparfond abzugebenden Procente, so wie nach Abzug der zuvor zu deckenden etwanigen Verluste der Actionairs aus früheren Jahren übrig bleibt.

DRITTER ABSCHNITT.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter.

§. 23. Die Theilnahme der Gesellschafter an der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet sind. Von dem, was die Gesellschaft durch Benutzung der baar eingeschossenen Summen, durch Prämien und sonst erwirbt, werden zunächst die laufenden Ausgaben für die Besoldungen, Erhaltung der Rettungs-Anstalten und dergleichen, die Zahlung für versicherte verunglückte Güter und die Zinsen von dem baar eingeschossenen Gelde an die Gesellschafter bestritten.

§. 24. Von der ganzen, nach §. 23. sich ergebenden Dividende behält sodann die Gesellschaft 10 Procent zu einem Sparfond inne, welcher dazu bestimmt ist, die etwanigen Ausfälle künftiger Jahre zu decken. Dieser Sparfond soll nicht höher als auf 20,000 Thlr. schreibe Zwanzig Tausend Thaler anwachsen, und so lange er sich so hoch erhält, fällt der vorgedachte Abzug weg. Bis dahin aber, dass er diese Höhe erreicht haben wird, werden alljährlich Zinsen à 4 pro Cent von seinem jedesmaligen Bestande diesem zugeschlagen. Der Sparfond ist alleiniges Eigenthum der Actionairs, die Versicherten (§. 22.) haben daran keinen Theil.

Die, nach Abzug dieser Procente für den Sparfond, verbleibende Summe wird nach §. 22. zur einen Hälfte unter die Versicherten und zur andern Hälfte an die Actionairs und unter diese nach der Zahl der Actien, vertheilt. Die Vertheilung erfolgt alljährlich gleich nach Ermittlung der Dividende, auf Grund der am Schlusse des Rechnungsjahres — den 1. März — vom Rendanten der Direction vorzulegenden Extracte und Uebersichten.

§. 25. Findet sich nach Bestreitung der §. 23. gedachten Ausgaben, dass die Gesellschaft Verlust gehabt, so wird solcher zunächst durch den §. 24. gedachten Sparfond gedeckt. Wenn dieser aber unzureichend ist, so müssen die Gesellschafter auf die der Gesellschaft über zwei Drittheile des Betrags der Actien ausgestellten Wechsel verhältnissmässig so viel baar nachzahlen, dass der baare Fond von 50,000 Thlrn. wieder vollständig hergestellt werde.

Diese Nachschüsse fordert die Direction regelmässig nach abgelegter Rechnung, in ausserordentlichen Fällen aber auch im Laufe des Jahres, unter Beobachtung der §. 3. stipulirten Frist von Vier Wochen Wiedersicht ein.

§. 26. Die baar eingezahlten Nachschüsse werden von den Wechseln abgeschrieben, welche also nur für eine um so viel kleinere Summe gültig bleiben.

§. 27. Kein Gesellschafter ist mit mehr als mit den auf jede Actie theils baar, theils in Wechseln eingeschossenen 300 Thlr. schreibe Drei Hundert Thaler für die Gesellschaft und die von derselben gegebenen Versicherungen verhaftet. Wenn also der ganze Betrag in Wechseln eingezogen ist, so hört die Completirung des baaren Fonds auf. Das sonstige Vermögen der Gesellschafter, selbst die von ihnen früher bezogenen Dividenden und Zinsen, können von den Gläubigern der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden, eine Bestimmung, welche sowohl unter den Gesellschaftern selbst gilt, als auch gegen jeden Versicherten durch Bezugnahme auf diesen Paragraph bei der Versicherung ausgesprochen werden soll. Folgt aber auf den Verlust früherer Jahre in späteren Jahren Gewinn, so muss dieser lediglich zur Completirung des verminderten Gesellschaftsfonds angewendet werden. Auch für die laufenden Versicherungen haften die Gesellschafter nicht weiter, wenn der aus den oben bestimmten Einschüssen der Gesellschafter gebildete Fond erschöpft ist.

§. 28. Wenn die Direction aus den monatlichen Kassen-Extracten, welche sie sich vorlegen lassen muss, mit Wahrscheinlichkeit abnehmen kann, dass der Fond der Gesellschaft bis auf 50,000 Thlr. schreibe Funzig Tausend Thaler eingeschmolzen sei, so ist sie verpflichtet, alle ferneren Versicherungen einzustellen und wegen der laufenden Rückversicherungen zu nehmen.

Die Gesellschaft löset sich alsdann, sobald die laufenden Versicherungen beendigt sind, auf.

§. 29. Wenn ein Gesellschafter nach vorgängiger vierwöchentlicher bescheinigter Präsentation den von der Direction auf den betreffenden Wechsel eingeforderten Nachschuss nicht einzahlt, so hat die Direction die Wahl, ihn entweder wechselfällig aus dem Wechsel zu belangen, oder seine Actie für erloschen zu erklären, dies öffentlich bekannt zu machen, an die Stelle der erloschenen Actie eine neue zu creiren, solche durch vereidete Makler auf Gefahr und Kosten des Säumigen an den Meistbietenden, der jedoch nach §. 61., 63. und 65. zur Theilnahme an der Gesellschaft qualificirt sein muss, nach einmaliger Bekanntmachung in der Magdeburger Zeitung und in dem Magdeburger Correspondenten verkaufen zu lassen, und von dem Kaufpreise den Nachschuss und Alles, was der Säumige der Gesellschaft verschuldet, zu entnehmen, das aber, was durch den Verkauf der Actie nicht gedeckt wird, von ihm einzuklagen.

Die Gesellschafter begeben sich des Rechts, auf ein gerichtliches Verfahren bei dem Actien-Verkaufe zu provociren.

§. 30. Verfällt ein Mitglied in Concur, so ist es eben dadurch als ausgeschieden zu betrachten. Die Directoren haben das Recht, die Actie nach §. 29. für erloschen zu erklären, und mit Creirung und Verkauf der Actie, sowie mit Verwendung des Kaufgeldes wie dort bestimmt ist, zu verfahren. Auch hier findet keine gerichtliche Einmischung statt.

Was vom Concur gesagt ist, gilt auch vom erbschaftlichen Liquidations - Prozesse.

§. 31. Die Gesellschafter sind in ihrem Verhältnisse als Versicherte einem Fremden gleich zu achten.

§. 32. Jeder Gesellschafter, d. h. jedes mit Actien betheiligte Handlungshaus, hat das Recht, in Angelegenheiten der Anstalt seine Stimme abzugeben. Dieses Recht äussert sich jedoch nur bei Abstimmungen zum Behufe zu fassender Gesellschafts-Beschlüsse in allgemeinen Versammlungen der Gesellschafter.

§. 33. Zu den allgemeinen Versammlungen ladet der verwaltende Director durch öffentliche Bekanntmachung in den vorgenannten hiesigen Zeitungen die Mitglieder ein. Findet die Direction es angemessen, so kann sie ausserdem auch durch Circulare einladen.

§. 34. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausbleibenden werden als consentirend angesehen, und haben nachher kein Widerspruchsrecht.

Von mehreren Inhabern eines und desselben betheiligten Handlungshauses kann nur Einer bei der Abstimmung für dieses Haus stimmen. Die mit Procura versehenen Disponenten können für ihre Handlungshäuser stimmen.

§. 35. Eine bis Fünf Actien geben Eine Stimme, Sechs bis Zehn Actien geben Zwei Stimmen, Eilf Actien und darüber geben Drei Stimmen, so dass kein Gesellschafter mehr als Drei Stimmen haben kann.

§. 36. Folgende Gegenstände können nur in einer allgemeinen Versammlung der Gesellschafter verhandelt, und nur in dieser kann gültig beschlossen werden:

- a) die Wahl der Directoren und Stellvertreter;
- b) die Wahl der Personen, welche der Direction die jährliche Rechnung abnehmen, sie nominiren und dechargiren sollen;
- c) die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der fünfjährigen Frist;
- d) die Abänderung des Tarifs (§. 8.).

Es können in der allgemeinen Versammlung aber auch vorgetragen und zum Beschluss erhoben werden:

- e) alle Veranstaltungen und Unternehmungen, welche zwar im Zwecke der Gesellschaft liegen, bei denen aber die Direction zu ihrer Deckung die Rückfrage bei der Gesellschaft nöthig findet;
- f) Vereinigungen mit einer anderen Gesellschaft.

§. 37. Ueber die Verhandlungen in der allgemeinen Versammlung soll ein von den Directoren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dieses von allen bis zum Schlusse desselben Gegenwärtigen unterschrieben und nebst den die Einladung enthaltenden Zeitungsblättern bei den Acten der Gesellschaft aufbewahrt werden. Ein solches Protokoll hat unter den Gesellschaftern volle Beweiskraft.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Direction.

§. 38. Die Direction besteht aus einem verwaltenden Director und sechs Directoren.

Zum verwaltenden Director ist Herr **Carl Deneke** erwählt und zu Directoren die Herren Kaufleute

Carl Gustav Oeltze,
August Wilhelm Hecht,
Carl Albert Fabricius,

August Kalisky,
Friedrich Wilhelm Dihm und
Reinhard Richter.

Es sind von der Gesellschaft ausserdem noch zwei Stellvertreter erwählt, namentlich die Herren

Heinrich Ludwig Banck und **Johann Christian Brückner,**

welche im Falle des Abganges eines Directors in dessen Stelle zu treten bestimmt sind. Auch bei temporärer Abhaltung eines Directors kann statt seiner ein Stellvertreter zugezogen werden.

§. 39. Die Aemter der Directoren sind rein persönlich und nicht an die Handlungshäuser geknüpft.

§. 40. Die Directoren und Stellvertreter sind ebenso wie der verwaltende Director auf die Dauer der Gesellschaft ernannt. Sollten während dieser Zeit mehr als zwei Personen aus dem Directorio ausscheiden, so dass sie aus den Stellvertretern nicht mehr ergänzt werden könnten, so soll die dann nöthig werdende neue Wahl in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors nöthig werden, so geschieht solche von den übrigen Directoren, und zwar aus ihrer Mitte. Wer insolvent gewesen, kann nicht zum Director oder Stellvertreter gewählt werden, es sei denn, dass er seine Gläubiger für voll befriedigt hätte.

§. 41. Die Directoren wählen unter sich für jedes Jahr zwei Cassen-Curatoren. Der verwaltende Director und die Cassen-Curatoren können, wenn sie krank oder abwesend sind, ihre besonderen Amtsfunktionen einem anderen Director schriftlich übertragen.

§. 42. Alle Geschäfte der Gesellschaft sind in den Händen der Directoren. Sie verwalten das Vermögen der Gesellschaft, schliessen die Verträge, bestimmen die Versicherungs-Prämien, soweit solche nicht durch den Tarif ein für allemal bestimmt sind. Sie sind befugt, Namens der Gesellschaft alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, selbst solche, wozu das Gesetz und namentlich das Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 99. bis 109. eine Special-Vollmacht erfordert. Sie sind zu diesem Ende mit einer General- und Special-Vollmacht versehen, welche bestimmt, in wie weit sie Einer für Alle von dieser Vollmacht Gebrauch machen dürfen.

Der gegenwärtige Vertrag dient dabei zur Instruction, ohne dass in der Vollmacht auf diese Instruction Bezug genommen worden, und ohne dass Fremde bei dem Abschluss eines Geschäfts verbunden sein sollen, von dem Inhalte der Instruction weitere Notiz zu nehmen, als in so weit bei dem Geschäft selbst auf diesen Contract verwiesen wird.

§. 43. Die Handlungen der Directoren sind für die Gesellschaft verbindlich, und die Rechte, welche sie in dieser Qualität erwerben, stehen der Gesellschaft zu und werden durch die Direction für diese ausgeübt.

§. 44. Bei etwanigen Veränderungen in der Person der Directoren soll die Vollmacht erneuert werden. Bis diese Erneuerung erfolgt ist, bleibt die alte Vollmacht für die in Function gebliebenen Directoren gültig und in voller Kraft.

§. 45. Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung des verwaltenden Directors.

§. 46. Gelder der Gesellschaft auf Hypothek auszuleihen, oder Grundstücke zu acquiriren, ist unstatthaft.

Bei Ausleihungen gegen Pfand müssen die Directoren vorher das Gutachten eines Rechtsverständigen einholen. Es ist ihnen aber auch gestattet, Gelder an Banquiers und sichere Handlungshäuser auszuleihen, oder Wechsel damit zu discountiren.

§. 47. Wenn auch die Directoren zur Erleichterung des Geschäftsganges durch ihre Vollmacht gegen Fremde auch Einzeln zu handeln autorisirt sind, so sind sie doch gegen die Gesellschaft verpflichtet, sich der Vollmacht nur nach gültigen Beschlüssen der Direction zu bedienen.

§. 48. Die Directoren versammeln sich, so oft es nöthig ist, auf die Berufung des verwaltenden Directors, oder wenn zwei andere Directoren es beantragen.

In diesen Versammlungen legen die Cassen-Curatoren den Extract über den Cassen-Bestand des vorigen Monats vor, und der verwaltende Director theilt die eingegangenen Nachrichten, Correspondenzen u. s. w. mit, und giebt eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte.

Ausserdem hat jeder Director das Recht, in den Versammlungen nach der Reihe etwas vorzutragen.

§. 49. Zu einem gültigen Beschlusse der Direction gehört:

- 1) entweder die Gegenwart aller Directoren, oder deren Stellvertreter, oder bei einer vorhergegangenen schriftlichen und präsentirten Einladung die Gegenwart von wenigstens fünf Directoren oder Stellvertretern.
- 2) die Mehrheit der Stimmen. Ist die Zahl nicht voll, weil mehrere Directoren und Stellvertreter behindert sind, so wird sie durch Gesellschafter, die der verwaltende Director ernennt und zuzieht, ersetzt.

§. 50. Von der Regel der §§. 47. und 49. sind folgende Fälle ausgenommen:

- a) wenn Wechsel zu discontiren sind, worüber der verwaltende Director unter Zuziehung von beiden Cassen-Curatoren verfügen kann;
- b) wenn Gelder im Laufe des Monats einstweilen bei Banquiers zu belegen sind, welches dem verwaltenden Director und den Cassen-Curatoren zusteht;
- c) wenn schleunige Assecuranz-Verträge zu schliessen und Policen zu ertheilen und die Prämien dafür zu bestimmen sind, wozu der verwaltende Director unter Zuziehung eines Directions-Mitgliedes befugt ist.

§. 51. Der verwaltende Director hat die eingehenden Briefe und Sachen zu erbrechen und zu präsentiren, und ihm steht der Vortrag darüber zu. Er unterzeichnet auch in der Regel die Schreiben und sonstigen Erlasse der Direction, und er führt die Aufsicht über das Archiv der Gesellschaft.

§. 52. Die Cassen-Curatoren haben die Pflicht, für Ablieferung der Einnahmen der Gesellschaft Seitens des Rendanten zu sorgen und für Unterbringung der Gelder besorgt zu sein.

Sie verwahren die Documente der Compagnie in einer eisernen Geldspinde, wozu jeder von ihnen einen besonderen Schlüssel hat. Der Rendant muss die eingegangenen Gelder an sie abliefern, sobald sie sich auf Fünfhundert Thaler belaufen.

§. 53. Der verwaltende Director erhält ein festes jährliches Gehalt von 500 Thlrn. schreibe Fünfhundert Thalern Preuss. Courant.

Die Cassen-Curatoren erhalten ein Jeder Ein halbes Procent vom reinen Gewinne der Compagnie als Remuneration. Sollte sich diese aber nicht auf 150 Thlr. für einen Jeden berechnen, so erhalten sie diese Summe jedenfalls als Minimum.

Die übrigen Directoren erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

§. 54. Den Rendanten und den Buchhalter der Assecuranz-Compagnie, sowie die sonst Anzustellenden, wählen die Directoren und verabschieden solche.

Diese Beamten werden von der Gesellschaft salarirt, und stehen unter den Befehlen der Direction. Zu den Geschäften und Verpflichtungen dieser im Auftrage der Compagnie handelnden Personen entwirft die Direction besondere Instructionen, und händigt sie den genannten Personen nebst der etwa erforderlichen Substitutions-Vollmacht aus.

§. 55. Die Directoren sind nur verantwortlich, wenn sie gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages handeln, und ausserdem, wenn sie sich bei der Administration eines groben Versehens schuldig machen. Auch ist die Verantwortlichkeit nicht solidarisch, sondern trifft nur den, der das Versehen begangen hat.

§. 56. Jedes Directions-Mitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Directions-Mitglied, welches das Vertrauen verloren hat, von der Direction zu excludiren. Es ist anzunehmen, dass es das Vertrauen verloren habe, wenn nach einer mit Gründen unterstützten Aufforderung von Zehn Stimmen der Gesellschaft in einer deshalb zu veranlassenden General-Versammlung Zwei Drittheile der Erschienenen für die Exclusion stimmen.

§. 57. Auch die Directoren können nur bei der Gesellschaft versichern. Soll dies mittelst Vertrags oder Police geschehen, so sind sie während des Abschlusses des Geschäfts als aus der Direction geschieden zu betrachten.

In Angelegenheiten, wo ein Directions-Mitglied als Versicherter erscheint, hat es in der Direction keine Stimme.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Rechnungslegung und Decharge.

§. 58. Sämmtlichen Interessenten wird jährlich im Monat März in einer allgemeinen Versammlung, welche vorschriftsmässig bekannt gemacht wird, die Bilanz und eine Uebersicht des Zustandes der Compagnie vorgelegt.

§. 59. Die Versammlung ernennt alsdann zwei Mitglieder und bevollmächtigt sie durch diese Wahl, welche die Kraft einer Special-Vollmacht der Gesellschaft hat, die Rechnung abzunehmen, zu moniren und zu dechargiren. Diese Decharge hat volle Wirkung und muss von allen Gesellschaftern anerkannt werden.

§. 60. Ein abgehender Director kann verlangen, dass ihm binnen 3 Monaten nach erfolgter Behändigung der Rechnung an die Monenten, Decharge ertheilt, oder die Monita gegen die Rechnung bekannt gemacht werden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Vom Ausscheiden, Eintreten und vom Verkaufe der Actien.

§. 61. Die Mitglieder der Gesellschaft unter sich können Actien von einander kaufen und an einander verkaufen, jedoch nur mit Genehmigung der Direction, und darf auch ein und dasselbe Handlungshaus nicht mehr als zwanzig Actien acquiriren.

Die Dividende des laufenden Jahres wird als mitverkauft angesehen. Den Käufer trifft auch der Verlust des laufenden Jahres.

Der beabsichtigte Verkauf muss der Direction angezeigt, und der Wechsel des Verkäufers durch einen Wechsel des Käufers eingelöst werden. Bis dies geschehen, ist der Verkauf in Beziehung auf die Gesellschaft unwirksam.

§. 62. Wer alle seine Actien verkauft und seine Wechsel zurückerhalten hat, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§. 63. Der Direction steht frei, neue Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann dies aber auch verweigern. Der Direction ist auch gestattet, den Fond der Gesellschaft um Zehn bis höchstens Funfzehn Actien zu vergrössern, und diese Actien an hiesige Handlungshäuser auszugeben, welche bis dahin noch nicht Mitglieder der Gesellschaft gewesen, und bei denen es der Umfang des Geschäftsbetriebes wünschenswerth macht, dass sie der Gesellschaft beitreten. Die Zutheilung kann immer nur beim Anfange eines Geschäftsjahres geschehen.

Der Empfänger einer solchen neuen Actie muss ausser dem §. 3. bestimmten ordentlichen Einschusse auch einen verhältnissmässigen Antheil zu dem Reservefond mit einschliessen.

§. 64. Wer in die Gesellschaft eintreten will, muss wenigstens eine Actie, mit Bewilligung der Direction acquiriren, und den gegenwärtigen Vertrag, so wie die Vollmacht mit vollziehen, auch den Wechsel des Verkäufers gegen einen von ihm auszustellenden Wechsel eintauschen, oder im Falle des §. 63. neue Wechsel ausstellen.

Die auf die Actie fallende Dividende des laufenden Jahres wird bei Acquirirung der Actie durch Ankauf von einem Mitgliede der Gesellschaft als mitverkauft angesehen, sowie auch der etwanige Verlust auf den Käufer übergeht.

§. 65. Nur in Magdeburg wohnhafte incorporirte Kaufleute können zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen werden; wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, muss seine Actien binnen 3 Monaten veräußern, widrigenfalls damit nach §. 29. und 68. verfahren wird.

§. 66. Veräußerungen von Actien an Personen, welche nicht als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen sind (§. 63. und 64.) finden nicht statt.

§. 67. Die Verpfändung der Actien ist gänzlich untersagt und durchaus ungültig. Die Bestimmungen der §§. 66. und 67. sollen in die Actien selbst aufgenommen werden.

§. 68. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehen dessen Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben über. Wenn diese aber die Handlung nicht fortsetzen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Deliberations-Frist die Actien veräußern. Geschiehet dies nicht, so erklärt die Direction die Actien für erloschen, creirt an deren Stelle neue Actien und verkauft solche durch zwei vereidete Makler, auf Gefahr und zum Besten der Erben, denen sie den Kaufpreis nach Maassgabe des §. 29. gegen Rückgabe der alten Actien aushändigt. Dies gilt auch dann, wenn Minderjährige theilhaft sind. Dasselbe Recht hat die Direction, wenn die Socii eines Handlungshauses sich trennen, und nicht binnen drei Monaten auf gültige Weise über die Actien verfügen.

§. 69. Der Käufer einer neu creirten Actie in den Fällen der §§. 29., 30. und 68. muss, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft ist, dieser ebenfalls durch Vollziehung des Contracts und der Vollmacht beitreten. Jeder Käufer einer solchen neu creirten Actie muss ausser dem Kaufwerthe, den er baar zahlt, einen Wechsel an die Gesellschaft, wie §. 1. und 3. vorgeschrieben, ausstellen.

§. 70. Alle Veränderungen mit den Actien und Wechslern werden in das Hauptbuch der Gesellschaft eingetragen.

§. 71. Die Direction ist ermächtigt, wenn die General-Versammlung dazu durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung giebt, sich mit einer anderen Compagnie zu einem gemeinsamen Geschäftsbetriebe zu verbinden, unter der Voraussetzung, dass eine solche Compagnie sich dem gegenwärtigen Verträge in allen wesentlichen Bestimmungen, so weit solche mit einer dergleichen Vereinigung verträglich sind, anschliesse, und eine vollständige Reciprocität und durchgängige Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten eintrete.

So geschehen Magdeburg, den 29. December 1852.

